



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 2017

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	15. 8. 2017	Runderlass des Ministeriums der Finanzen Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVOBLB –	820
20310	10. 8. 2017	Bek. d. Ministeriums der Finanzen Änderungstarifvertrag Nr. 6	823
2131	11. 8. 2017	Runderlass des Ministeriums des Innern Runderlass zur Änderung des Runderlasses „Kosten des Brandschutzes Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW“	825
2135	24. 8. 2017	Änderung der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)	825

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
15. 8. 2017	Berufskonsularische Vertretung der Republik Indien in Frankfurt	825
17. 8. 2017	Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Essen	826
24. 8. 2017	Berufskonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main	826

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Mitteldeutscher Rundfunk	
21. 6. 2017	Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“ ..	826
	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
21. 8. 2017	Öffentlichkeitsbeteiligung zu Managementmaßnahmenblättern für die invasiven gebietsfremden Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten	826
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
25. 8. 2017	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	827

2000

**Anweisungen
über die Verwaltung und Organisation
des Bau- und Liegenschaftsbetriebs
NRW (BLB NRW)
– AnwVOBLB –**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– O 1774 – 2 – VI A 4 –

Vom 15. August 2017

1 Grundsätze**1.1**

Mit dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG –) vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW S. 754) wird zum 1. Januar 2001 ein teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes NRW mit einer eigenen Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet.

1.2

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) ist wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

1.3

Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BLB NRW.

1.4

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten, soweit gemäß Ziffer 1.2.3 Satz 3 des PCGK NRW seine Bestimmungen auf den BLB NRW übertragbar sind. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

2 Leitung / Organisation**2.1**

Der BLB NRW wird von einer Geschäftsführung geleitet. Sie trägt die unternehmerische Verantwortung für den BLB NRW. Die Geschäftsführung des BLB NRW umfasst bis zu drei Mitglieder. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen die Dienstbezeichnung „Geschäftsführerin/Geschäftsführer“.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist allein zur Vertretung des BLB NRW berechtigt.

2.2

Das für Finanzen zuständige Ministerium ist Dienst- und Fachaufsichtsbehörde des BLB NRW.

2.3

Soweit für die Vornahme von Rechtsgeschäften die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums oder des Verwaltungsrates erforderlich ist, ist diese von der Geschäftsführung einzuholen. Bedarf ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Verwaltungsrats, so ist diese im Voraus einzuholen, es sei denn, das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme verträgt keinen Aufschub. In diesem Falle hat die Geschäftsführung die Berechtigung, eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen; diese ist dem Verwaltungsrat zur nachträglichen Genehmigung im Rahmen der nächsten regulären Sitzung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Dringlichkeitsentscheidung entstanden sind. Eine erforderliche Beteiligung oder Einwilligung des Landtages wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium herbeigeführt.

2.4

Über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie über die Bestimmung einer Sprecherin oder eines Sprechers aus ihrer Mitte entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium.

Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung hat höchstens auf fünf Jahre zu erfolgen. Bei Erstbestellung ist die Bestelldauer höchstens auf drei Jahre beschränkt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

2.5

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung führen die Mitglieder der Geschäftsführung in vertrauensvoller Zusammenarbeit ihren jeweiligen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Sie führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Berührt ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme den Geschäftsbereich eines anderen Mitglieds der Geschäftsführung, so führen die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer dieses Rechtsgeschäft oder diese Maßnahme in gemeinsamer Verantwortung. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie über die Regelung ihrer gegenseitigen Vertretung entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam.

2.6

Die Mitglieder der Geschäftsführung geben sich eine Geschäftsordnung, die nach Genehmigung durch die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde in Kraft tritt.

2.7

Die Leiterinnen und Leiter der Bereiche der Zentrale des BLB NRW führen die Dienstbezeichnung „Geschäftsbe-reichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter“.

2.8

Öffentliche Aufträge sind unter Beachtung der Regelungen des Vergaberechts und der LHO NRW (in der jeweils geltenden Fassung) zu vergeben.

2.9

Die eigenständigen Kreditaufnahmen des BLB NRW werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium für Rechnung des BLB NRW durchgeführt.

2.10

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf. In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung hiervon abweichend einen anderen Gerichtsstand des BLB NRW vereinbaren.

3 Verwaltungsrat**3.1**

Der BLB NRW hat einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem für Finanzen zuständigen Minister berufen werden.

Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums, die Vertretung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums als Mitglied des Verwaltungsrates wahr.

Weiter gehören ihm die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministeriums sowie bis zu fünf immobilienwirtschaftliche Fachleute an.

In den Verwaltungsrat wird ein weiteres Mitglied als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW berufen. Zusätzlich wird ein Ersatzmitglied berufen, welches im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Beide Personen werden vom Gesamtpersonalrat des BLB NRW im Sinne von § 6 Absatz 2 BLBG vorgeschlagen. Das teilnehmende Mitglied hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

3.2

Die für Finanzen zuständige Ministerin oder der für Finanzen zuständige Minister kann eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat erlassen.

3.3

Die Mitgliedschaft eines Verwaltungsratsmitglieds endet mit der Abberufung durch die für Finanzen zuständige Ministerin oder den für Finanzen zuständigen Minister.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt jederzeit gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit sofortiger Wirkung niederlegen. Die Niederlegung der oder des Vorsitzenden erfolgt gegenüber der Stellvertretung im Verwaltungsrat. Die Niederlegung muss schriftlich erklärt werden.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrats in vollem Umfang teilgenommen hat, wird dies im Bericht der Geschäftsführung gem. Ziffer 4.2 zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres festgehalten.

3.4

Es können ein oder mehrere Beiräte bestellt werden.

Das für Finanzen zuständige Ministerium erlässt eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Beirat.

4 Aufgaben des Verwaltungsrates

4.1

Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Ministerin oder den Minister der Finanzen und die Geschäftsführung bei der Gesamtsteuerung des Betriebs. Dazu gehört auch die Ausrichtung der Unternehmensstrategie. Für Fragen des operativen Geschäfts ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die Geschäftsführung hat eine generelle Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat.

4.2

Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat und dem für Finanzen zuständigen Ministerium quartalsmäßig über

4.2.1

die Ausgestaltung und Wirksamkeit der BLB-Steuerungs- und Kontrollsysteme.

4.2.2

die Vermögens-, Finanz-, Aufwands- und Ertragslage sowie die geschäftliche Entwicklung des BLB NRW im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum und der Planung.

Der Verwaltungsrat kann weitere Berichte von der Geschäftsführung anfordern.

4.3

Der Verwaltungsrat kann einen Beschluss fassen

4.3.1

zur Beauftragung von Sachverständigen oder der BLB-Innenrevision zur Erfüllung von Prüfungsbedarfen in Einzelfällen; die Kosten der Beauftragung trägt der BLB NRW.

4.3.2

zur Ergebnis- und Finanzplanung der Geschäftsführung.

4.3.3

zur Portfoliostrategie der Geschäftsführung.

4.4

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur

4.4.1

Entlastung der Geschäftsführung.

4.4.2

Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung.

4.5

Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen:

4.5.1

die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;

4.5.2

die Gewährung von Krediten;

4.5.3

die Belastung von Grundstücken, wenn die Belastung den Betrag von 2,5 Mio. € übersteigt;

4.5.4

die Durchführung von Vorhaben mit Gesamtkosten einschließlich Grundstückerkäufen von mehr als 25 Mio. €.

Weichen die Gesamtkosten eines zustimmungsbedürftigen Vorhabens in der Summe um mehr als 10% von den zuletzt vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtkosten (Nachträge) ab, so ist die Überschreitung erneut zu genehmigen.

4.5.5

der Abschluss von Verträgen, durch die Verbindlichkeiten für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr entstehen und die jährliche Verpflichtung den Betrag von 2,5 Mio. € übersteigt;

4.5.6

die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über Forderungen oder Verpflichtungen, sofern der Streitgegenstand 2,5 Mio. € übersteigt, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche, die im Zusammenhang mit genehmigten bzw. beschlossenen Vorhaben gem. Ziffer 4.5.4 stehen.

4.5.7

Grundstücksankäufe und -verkäufe sowie Rechtsgeschäfte, die auf Grundstücksankäufe oder -verkäufe ausgerichtet sind, deren Wert 1 Mio. € übersteigt.

4.6

Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

4.7

Ein Beschluss des Verwaltungsrats kann durch eine Entscheidung des für Finanzen zuständigen Ministeriums ersetzt werden.

5 Entscheidungen des für Finanzen zuständigen Ministeriums

Der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedürfen:

5.1

der Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Finanzplanes sowie der Stellenübersicht und die Nachträge bei wesentlichen Änderungen während des Geschäftsjahres vorbehaltlich näherer Regelungen einer Geschäftsanweisung über Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes.

5.2

der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung bei anderen Unternehmen.

5.3

das Eingehen von Wechsel-, Gewährs-, Bürgschafts- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt. Dies gilt nicht für übliche Verbindlichkeiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft.

5.4

die Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungsregelungen, Abschluss von Lebens-, Unfall- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten richtet sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums (BeamstZustV) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Erlass über die Verteilung der Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des BLB NRW.

6 Grundlegende Arbeitsanweisungen zur Geschäftsführung

6.1

Der BLB NRW hat jeder Investitionsentscheidung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entsprechend den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 7 LHO NRW und eine Risikoanalyse zu Grunde zu legen. Handlungs- und Verfahrensalternativen sind aufzuzeigen.

6.2

Die Beschlussvorlagen und Beschlüsse der Geschäftsführung zu Vorhaben sollen Auskunft auch über die Risiko- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen geben.

6.3

Bei Grundstücksankäufen sind im Rahmen der Wertermittlung von Grundstücken (§§ 63 Absatz 3 und 64 Absatz 3 LHO NRW) Investitionswertermittlungen nicht vorzunehmen.

6.4

Im Rahmen von Geschäften zum Erwerb von Grundstücken sind das Grundbuch und die Grundakten einzusehen. Die Einsichtnahme der Grundakten kann entfallen, wenn der Wert des Grundstücks 10.000 € nicht übersteigt.

Bei Geschäften zur Grundstücksveräußerung ist das Grundbuch einzusehen.

6.5

In allen Vorlagen an den Verwaltungsrat bei zustimmungsbedürftigen Vorhaben gem. Ziffer 4.5 ist insbesondere anzugeben:

6.5.1

Darstellung des Projekts, ausführliche Erläuterung der einzelnen Maßnahmen des Projekts sowie Angabe eines Zeitplans

6.5.2

die vom BLB NRW mit dem Projekt verfolgten Ziele

6.5.3

Darstellung der Gesamtkosten

6.5.4

Angabe, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Refinanzierung gesichert ist (z.B. Mietverträge, Mietvorverträge) und – falls gegeben – in welcher Höhe der BLB NRW die Refinanzierung tragen muss

6.5.5

Darstellung aller Risiken des vorgeschlagenen Projekts (z.B. vertraglicher oder baulicher Art)

6.5.6

Darstellung von Handlungsalternativen sowie deren Wirtschaftlichkeit und Risiken

6.5.7

Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsberechnungen/-überlegungen

6.5.8

Ergebnisse von Wertermittlungen

6.5.9

bei Grundstücksgeschäften die Vertragspartner

6.5.10

Stellungnahme des Beauftragten des Haushalts (sofern erforderlich)

6.5.11

Geschäftsführungsbeschluss mit Entscheidungsgrundlage

6.6

Die Entscheidungen der Geschäftsführung sind durch Gremien und Prozesse innerhalb des BLB NRW vorzubereiten und die einzelnen Schritte sind vollständig zu dokumentieren.

6.7

Grundstücksgeschäfte und Investitionsentscheidungen sind nur im Zusammenhang mit konkreten Projekten und belastbaren Refinanzierungen (zumindest letter of

intent – LOI) zulässig. Der Erwerb von Vorratsgrundstücken ist besonders zu begründen.

6.8

Es ist eine aussagekräftige Dokumentation von Bauprojekten und der in diesem Zusammenhang im BLB NRW zu treffenden Entscheidungen sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Dokumentation der Entscheidung für bestimmte Standorte unter Einbeziehung von Alternativstandorten sowie sämtlicher Ankaufsentscheidungen von Grundstücken.

6.9

Eine Beteiligung des Beauftragten des Haushalts ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung vor einer Rechtsbindung des BLB NRW verfahrenstechnisch sicherzustellen. Der Begriff der finanziell bedeutsamen Maßnahme ist im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 2 LHO NRW auszulegen. Insbesondere ist der Beauftragte des Haushalts in den Fällen zu beteiligen, die dem Verwaltungsrat zur Zustimmung nach Nummer 4.5 vorzulegen sind. Darüber hinaus kann sich der Beauftragte des Haushalts eine Beteiligung in bestimmten Fällen vorbehalten.

6.10

Es ist eine ausschließlich zentrale Beauftragung von Verkehrswertgutachten mit der Implementation entsprechender Regelungen erforderlich.

6.11

Die Budget- und Liquiditätsplanungen sind laufend fortzuschreiben.

6.12

Durch geeignete Prozesse innerhalb des BLB NRW ist sicher zu stellen, dass das Justitiariat bei allen Grundstücksankäufen und -verkäufen und wirtschaftlich bedeutenden Verträgen beteiligt wird. Ein zentrales Vertragscontrolling ist einzurichten und in die Prozesse des BLB NRW einzubinden. Zur Abwendung vertraglicher Risiken ist das Justitiariat des BLB NRW bei Vertragsabfassung zu beteiligen. Die Beteiligung ist zu dokumentieren.

6.13

Werden Fördermittel bei einer Kalkulation berücksichtigt, ist vor der Entscheidung eine schriftliche Bestätigung in Form einer Förderzusage einzuholen.

7 Rechnungslegung

7.1

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und dem Landesrechnungshof sowie dem von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Die geprüften Unterlagen sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Landesrechnungshof und dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsführung wird durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt.

7.2

Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

8 Baupolitische Ziele

In seiner betrieblichen Tätigkeit hat der BLB NRW die baupolitischen Ziele des Landes – wie Umweltschutz durch ökologisches und nachhaltiges Bauen, Energieeinsparung, Baukultur, Kunst und Bau, Stadtentwicklung und Denkmalschutz – zu beachten. Soweit hierdurch die Wettbewerbsposition des BLB NRW beeinträchtigt wird, hat der BLB NRW bei dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium Haushaltsmittel zum Ausgleich der die Wettbewerbsposition beeinträchtigenden Mehraufwendungen zu beantragen.

9 Controlling / Risikomanagement

Die Geschäftsführung hat bei der Betriebsführung des BLB NRW sicherzustellen, dass den Betriebserfolg gefährdende Entwicklungen in Einzelprojekten und im Betrieb frühzeitig erkannt und sowohl der Verwaltungsrat als auch das für Finanzen zuständige Ministerium informiert werden.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

10.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Finanzministeriums „Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVOBLB – vom 11. Mai 2015 (MBL NRW S. 274) außer Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 820

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

vom 12. April 2017

Bek. d. Ministeriums der Finanzen
– B 4500 – 1 – IV –
vom 10. August 2017

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (veröffentlicht mit der Bek. d. Finanzministeriums – B 4500-1-IV – v. 8.11.2006 – SMBl. NRW 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

vom 12. April 2017

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
– Bundesverband –,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigte Vorschrift des § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 17. April 2015 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A und B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A 1 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2017 bis 31. Januar 2018

Anlage A 2 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis 30. November 2018

Anlage B Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. Dezember 2018“

2. In der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– ab 1. April 2017	19,25 Euro,
– ab 1. Februar 2018	19,64 Euro,
– ab 1. Dezember 2018	19,84 Euro.“

6. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.
7. In § 38 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„¹Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Tierärztinnen und Tierärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. April 2017 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. ²Nach dem 1. April 2017 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der ärztlichen Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“

8. In § 39 Absatz 4 Buchstaben a bis c und g wird jeweils das Datum „31. März 2017“ durch das Datum „30. September 2019“ ersetzt.
9. Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2 und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 12. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 am 1. Februar 2018 in Kraft.

Berlin, den 12. April 2017

Anlage A 1

Entgeltabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden – Gültig vom 1. April 2017 bis 31. Januar 2018 –						
--	--	--	--	--	--	--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.495,47 im 1. Jahr	4.750,28 im 2. Jahr	4.932,27 im 3. Jahr	5.247,76 im 4. Jahr	5.623,89 im 5. Jahr	5.770,59 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.933,29 ab dem 1. Jahr	6.430,78 ab dem 4. Jahr	6.867,59 ab dem 7. Jahr	7.113,04 ab dem 9. Jahr	7.246,85 ab dem 11. Jahr	7.431,79 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.431,79 ab dem 1. Jahr	7.868,60 ab dem 4. Jahr	8.493,47 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.742,23 ab dem 1. Jahr	9.367,09 ab dem 4. Jahr	9.864,55 ab dem 7. Jahr			

Anlage A 2

Entgeltabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden – Gültig vom 1. Februar 2018 bis 30. November 2018 –						
--	--	--	--	--	--	--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.585,38 im 1. Jahr	4.845,29 im 2. Jahr	5.030,92 im 3. Jahr	5.352,72 im 4. Jahr	5.736,37 im 5. Jahr	5.886,00 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.051,96 ab dem 1. Jahr	6.559,40 ab dem 4. Jahr	7.004,94 ab dem 7. Jahr	7.255,30 ab dem 9. Jahr	7.391,79 ab dem 11. Jahr	7.580,43 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.580,43 ab dem 1. Jahr	8.025,97 ab dem 4. Jahr	8.663,34 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.917,07 ab dem 1. Jahr	9.554,43 ab dem 4. Jahr	10.061,84 ab dem 7. Jahr			

Anlage B

**Entgeltabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– Gültig ab 1. Dezember 2018 –

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.631,23 im 1. Jahr	4.893,74 im 2. Jahr	5.081,23 im 3. Jahr	5.406,25 im 4. Jahr	5.793,73 im 5. Jahr	5.944,86 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.112,48 ab dem 1. Jahr	6.624,99 ab dem 4. Jahr	7.074,99 ab dem 7. Jahr	7.327,85 ab dem 9. Jahr	7.465,71 ab dem 11. Jahr	7.656,23 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.656,23 ab dem 1. Jahr	8.106,23 ab dem 4. Jahr	8.749,97 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.006,24 ab dem 1. Jahr	9.649,97 ab dem 4. Jahr	10.162,46 ab dem 7. Jahr			

– MBl. NRW. 2017 S. 823

2131

Runderlass zur Änderung des Runderlasses

**“Kosten des Brandschutzes
Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme
von ehrenamtlichen Angehörigen der
Feuerwehr sowie Kreisbrandmeisterinnen und
Kreisbrandmeistern, Stellvertreterinnen und
Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts
der Feuerwehr NRW“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 74-52.01.03-1162/17 –

Vom 11. August 2017

ums für Inneres und Kommunales – 73-52.06.04- vom 11. September 2012 (MBl. NRW. S. 635) – wie folgt geändert:
In Nummer 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. August 2017

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
de la Chevalerie

– MBl. NRW. 2017 S. 825

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 74-52.01.03 – vom 5. Dezember 2012 (MBl. NRW. S. 732), der durch Runderlass vom 3. Juni 2016 (MBl. NRW. 2016 S. 419) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In Nr. 4 werden die Wörter „; er tritt mit Ablauf des 30. November 2017 außer Kraft“ gestrichen.

2.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 825

2135

Änderung der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)

Runderlass des Ministeriums des Innern
Az. 73-52.06.04

Vom 24. August 2017

Nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) werden die Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) – RdErl. d. Ministeri-

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Republik Indien in Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 02.01-1/17 –

Vom 15. August 2017

Die Bundesregierung hat Frau Pratibha Parkar am 8. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin der Republik Indien in Frankfurt erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift und weitere Daten der generalkonsularischen Vertretung:

Generalkonsulat Indien
Friedrich-Ebert-Anlage 26
60325 Frankfurt
Tel.: 069 / 15 30 050
Email: cg.frankfurt@mea.gov.in
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 09.30 – 12.30 Uhr

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Raveesh Kumar, erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 825

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Türkei in Essen**

Bek. d. Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 03.49-7/17 –

Vom 17. August 2017

Die Bundesregierung hat Herrn Şener Cebeci am 4. August 2017 das Exequatur als Generalkonsul der Republik Türkei in Essen erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Arnsberg und im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen und Mülheim-Ruhr im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mustafa Kemal Basa, erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 826

**Berufskonsularische Vertretung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 03.22-1/17 –

Vom 24. August 2017

Die Bundesregierung hat Herrn Urs Wolfgang Friedrich Wilhelm Hammer am 23. August 2017 das Exequatur als Generalkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Markus Rolf Meli, erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 826

III.

Mitteldeutscher Rundfunk

**Bekanntmachung
des Mitteldeutschen Rundfunks
über das Telemedienkonzept
„KiKA Telemedien“**

Vom 21. Juni 2017

Es wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“ im Sächsischen Amtsblatt Nr. 24/2017 vom 15. Juni 2017, S. 792 ff gemäß § 11f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Staatsvertrages vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 452), veröffentlicht worden ist.

Leipzig, den 20. Juli 2017

Mitteldeutscher Rundfunk
Prof. Dr. Karola Wille
Intendantin

– MBl. NRW. 2017 S. 826

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

**Öffentlichkeitsbeteiligung
zu Managementmaßnahmenblättern
für die invasiven gebietsfremden Arten
nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014
über die Prävention und das Management
der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Vom 21. August 2017

Auf Grund des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4. November 2014, S. 35) wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft die vorgesehenen Managementmaßnahmen gegen die nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreiteten Arten der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4).

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter sowie deren Erläuterungen und Hintergrundinformationen liegen vom 18. September 2017 bis zum 18. Oktober 2017 öffentlich aus. Die Anhörungsfrist endet am 20. November 2017.

Die ausgelegten Dokumente werden zur Ansicht und mit der Möglichkeit, sich frühzeitig an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen, im Internet unter www.anhoerungsportal.de bereitgestellt.

Zusätzlich können die Dokumente auch in den folgenden Dienststellen zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden:

BR Arnsberg, Raum 40, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg,
BR Detmold, Raum A 235, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,
BR Düsseldorf, Raum Ce 011, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
BR Köln, Gebäude Kattenbug, Raum K 327, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln,
BR Münster, 3. Etage, Raum R 313, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Bedenken und Anregungen zu den Managementmaßnahmen können bis zum Ende der Anhörungsfrist elektronisch über www.anhoerungsportal.de vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an die Bezirksregierungen (Anschriften siehe oben) gesendet werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Niederschrift.

– MBl. NRW. 2017 S. 826

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 11. Oktober 2017 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR

Mittwoch, 20. September 2017, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.12

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR

Donnerstag, 21. September 2017, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.12

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR

Mittwoch, 27. September 2017, 10.00 Uhr,
im Haus der Technik, Hollestr. 1, 45127 Essen, Raum 505

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 11. Oktober 2017 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 25. August 2017

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2017 S. 827

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569